**Zeitschrift:** Helvetische Militärzeitschrift

**Band:** 8 (1841)

**Artikel:** Beschluss der Tagsatzung über die Reorganisation der eidgenössischen Militärlehranstalten

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-91622

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 09.12.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

# Beschluß der Tagsatzung über die Reorganisation der eidgenössischen Militärlehranstalten.

Art. 1. Die Institute der eidgenössischen Militärschule und der eidgenössischen Lager sollen sofort einer Reform im Sinn nachstehender Artikel unterworfen werden. Dieselben bleiben jedoch fortan ganz unabhängig von einander.

Art. 2. In Uebereinstimmung mit Art. 90 des eidgenössischen Militärreglements bleibt der Zweck der eidgenössischen Militärschule: die Ertheilung desjenigen Unterrichts, der in den Kantonen nur theilweise oder mit Schwierigkeiten statt finden kann.

Die Militärschule soll alljährlich statt finden.

Die Dauer der Militärschule wird für einige Theile der Instruktion verlängert.

Sie ist zunächst für die Artillerie und für das Genie bestimmt, kann jedoch auch für andere Waffengattungen und für den Generalstab benutzt werden.

Es soll auf angemessene Weise für die Remuneration der Instruktoren gesorgt werden.

Es soll Vorsorge getroffen werden, daß diejenigen, welche die Militärschule zu benutzen haben, zu dem statt findenden Unterricht gehörig vorbereitet werden.

Zu Bestreitung der Kosten dieser verbesserten Anstalt und der Ergänzung des für die Militärschule erforderlichen Materials, wird der Militäraufsichtsbehörde (dem Kriegsrath) jährlich ein Kredit in der Regel im Betrag von 35,000 Franken eröffnet werden.

Art. 3. In Uebereinstimmung mit dem Artikel 89 des eidgenössischen Militärreglements bleibt der Zweck der Lager: der erforderliche gleichförmige Unterricht größe-

rer Truppenabtheilungen und die Uebung der Offiziere des eidgenössischen Generalstabs, der Kantonalofficiere und der Aidemajore des Lagerkorps.

Die in diese Lager zu berufende Anzahl von Truppen wird auf ungefähr das Doppelte der bis dahin einberufenen Anzahl gebracht und soll, alles inbegriffen, höchstens 4,500 Mann betragen.

Die Dauer der Lager wird verlängert und wenigstens auf 21 Tage gebracht.

Es soll Vorsorge getroffen werden, daß die in die Lager einrückenden Truppen zu den stattfindenden Uebungen gehörig befähigt seien.

Die Lager sollen von zwei zu zwei Jahren abgehalten werden.

Zu Bestreitung der Kosten, welche durch die Vermehrung der Mannschaft und die Verlängerung der Dauer und andere untergeordnete Verbesserungen erwachsen, soll der Militäraufsichtsbehörde (dem Kriegsrath) jährlich ein Kredit im Betrag von 75,000 Franken eröffnet werden.

Art. 4. Zum Behuf der praktischen Instruktion der Officiere des eidgenössischen Generalstabs und der Kantonalstabsofficiere, sollen während den ersten Tagen des Lagers die Kaders der für dasselbe bestimmten Truppen einberufen werden.

Art. 5. Es sollen zur Bildung von Instruktoren in angemessener Weise von Zeit zu Zeit Instruktionskurse eröffnet werden.

Art. 6 Die Militäraufsichtsbehörde (der Kriegsrath) hat:

a. wohlerwogene Pläne für die Abhaltung der Instruktionskurse der Militärschule und die Lager nach den in den obigen Artikeln enthaltenen Grundsätzen der Tagsatzung vorzulegen, und im Weitern die Mittel zu erwägen und zu beantragen, welche einen

gleichförmigen Unterricht in den Kantonen nicht nur einzuführen, sondern auch für die Zukunft zu sichern vermögen.

Art. 7. Zur Deckung der mit den verschiedenen erweiterten Militärinstituten verbundenen Auslagen dürfen die Beiträge der Stände nicht erhöht werden.

---

## Voranschlag der eidgenössischen Central-Militär-Ausgaben für 1841.

### A. Ordentliche Ausgaben.

| | |
|---|---|
| 1. Für die eidgenössische Militärschule, mit Einschluß der für die dritte Unterrichtsabtheilung derselben bestimmten Fr. 5000 . . . . . | Fr. 35,000 |
| 2. Für das eilfte eidgenössische Uebungslager als erste Hälfte . . . . . | „ 75,000 |
| 3. Für die unmittelbaren Bedürfnisse der Militäraufsichtsbehörde, als: Taggelder der Mitglieder derselben; besondere Aufträge und Sendungen, Ankauf von Karten, Plänen u. s. w. für die eidgenössischen Magazine; für Bureauausgaben des eidgenössischen Kriegssecretairs und der verschiedenen Militärbeamten . . . . . | 11,000 |
| 4. Für eidgenössische Inspektionen . . | 3,000 |
| 5. Für die aus der Kriegskasse zu bezahlende Hälfte der Besoldung des eidgenössischen Kriegssekretairs . . . . . | 1,000 |
| 6. Für die Beaufsichtigung und den Unterhalt der im Jahr 1831 bei Aarberg, auf der Luxiensteig, bei St. Morizen und bei Gondo aufgeführten Festungswerke . . | 3,000 |
| Zu übertragen | Fr. 128,000 |